

Die Vorgehensweise gegen Wolfgang Huber blieb kein Einzelfall. Am 1. Juli 1514 erhielt der Drucker Hieronymus Hölzel eine noch härtere Strafe, einen Monat Turmhaf, für einen Druck über einen Aufruhr in Ungarn, den er – wie die Ratsverlässe betonen – ohne Wissen des Rates, wie es seine Pflicht gewesen wäre, gedruckt und zum Verkauf angeboten habe.<sup>45</sup> Zum 10. November 1543 hielten die Ratsverlässe den Befehl fest, Nachforschungen über ein von dem Augsburger Hans Schöner gegen den dortigen Rat publiziertes Büchlein anzustellen, das offenbar auch in Nürnberg vertrieben wurde.<sup>46</sup> Alle umlaufenden Exemplare sollten beschlagnahmt und der weitere Verkauf unterbunden werden. Zugleich wollte der Rat schriftlich über alle ermittelten Details informiert werden.

### 3.3.2. Das mahnende Beispiel

Dieselbe Vorsicht, die der Nürnberger Rat bei der Verbreitung von Nachrichten über auswärtige Aufstands- und Zunftbewegungen walten ließ, lässt sich schließlich auch im Umgang mit der eigenen Geschichte feststellen. So ist auffällig, wie spärlich anfangs die Informationen über ein Ereignis aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, den Nürnberger Aufstand der Jahre 1348/1349, flossen. Seine Bedeutung und Einordnung werden in der Nürnberger Forschung seit den 1970er Jahren kontrovers beurteilt. Zwar lässt sich sein Verlauf zumindest bruchstückhaft aus einer Serie von Urkunden, Briefen, Einträgen in ratseigene Bücher<sup>47</sup> und vereinzelt Erwähnungen in auswärtigen Chroniken rekonstruieren.<sup>48</sup> Da die Nürnberger Historiographie der Folgezeit den Aufstand jedoch augenscheinlich totschweigen sollte, sind seine Ursprünge und genauen Um-

45 Vgl. HAMPE, 1928, S. 259: *Jeronymus Hölzel darumb, das er über sein getane pflicht ainen druck von dem auflauf zu Hungern on wissen ains rats, wie ine sein pflicht weist, gedruckt, failgehabt und verkauft hat, ist gestraft ain monat auf ain turn, mit dem leib zu volbringen*. Ein Eintrag vom 8. August 1514 mildert allerdings die Strafe ab, vgl. ebd., S. 259: *Jeronymus Hölzel ist sein straf in gelt verwandelt*.

46 Vgl. den Eintrag in die Ratsverlässe zum 10. November 1543: *Hansen Schöners, etwan werkmaisters zu Augspurg, ausgangen püchleins halben wider den Rat daselbst bei den puchtruckern und sonst erfarn, woher es kumm und wer es feil gehapt; was dern auch verhanden seint, aufheben lassen und verpieten, feilzehaben; was auch weiter erfarn werden kann, aufschreiben lassen und widerpringen*, ed. HAMPE, 1928, S. 267. Am 12. November befahl der Rat auf *der schuler im Spital ansag* eine Hausdurchsuchung bei einem *D. Damian Behems* wegen des genannten Büchleins und drohte ihm mit Turmhaf. Allerdings habe man, wie der Ratsverlass am 13. November festhält, in Behems *behausung nichts erfunden*, vgl. ebd.

47 Auf den 21. September 1349 datiert die einzige erhaltene Urkunde des Rates der Aufständischen, die ein Darlehen des Rates bei dem Bürger Konrad dem Lodner bezeugt, ed. CDS 3, VI, Beilage III, Nr. 5, S. 331. Nach der Niederschlagung des Aufstands im Herbst 1349 bis 1350 bestrafte der alte, wieder eingesetzte Nürnberger Rat etwa 150 Bürger wegen ihrer Beteiligung, vgl. Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400. Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jahrhundert hg. von WERNER SCHULTHEISS, Nürnberg 1960 (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 2), S. 45 und S. 71–78.

48 Vgl. dazu zusammenfassend SCHNEIDER, 1991, S. 185–189.